

## Geheimhaltungsgründe

Art. 20 Abs. 3 B-VG - Amtsverschwiegenheit	Art. 22a Abs. 2	§ 6 Abs. 1 IFG
Geheimhaltung geboten	Geheimhaltung erforderlich	nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, wenn erforderlich
	im Interesse der nationalen Sicherheit	im Interesse der nationalen Sicherheit
im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
im Interesse der umfassenden Landesverteidigung	im Interesse der umfassenden Landesverteidigung	im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
im Interesse der auswärtigen Beziehungen	aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen	aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen
im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers	zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper

zur Vorbereitung einer Entscheidung	zur Vorbereitung einer Entscheidung,	<p>im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere</p> <p>a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper</p> <p>b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen</p>
im überwiegenden Interesse der Parteien	zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen	<p>im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere</p> <p>a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten</p> <p>b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen</p> <p>c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses</p> <p>d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses</p> <p>e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen</p>